

Vorlage

Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Duderstadt

Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:

Herr Dierkes hat mit Schreiben vom 14.02.2025 seinen Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Duderstadt zum Ende des Monats erklärt, der dem Monat vorangeht, zu dem ein neues Mitglied als Nachfolge durch den Kreistag benannt wird.

Für die Wahlperiode 2021 – 2026 hat der Kreistag die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen zu benennen, die in den Verwaltungsrat der Sparkasse Duderstadt gewählt werden sollen.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, 9 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen entsandten Mitgliedern und den Beschäftigtenvertretern (§ 7 der Satzung für die Sparkasse Duderstadt vom 28.06.2016). Gem. § 13 Abs. 5 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) richtet sich das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 71 Abs. 2, 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Gem. § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Duderstadt wählt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt grundsätzlich 5 Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Göttingen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Für die Wahlperiode 2021 – 2026 wurde u.a. Herr Reinhard Dierkes als Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse Duderstadt entsandt (Drs.-Nr.: 0229/2021).

Es ist daher vom Kreistag ein Mitglied für den Verwaltungsrat als Nachfolge für Herrn Dierkes zu benennen.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 NSpG sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Nach § 13 Abs. 2 S. 2 NSpG müssen die Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein.

Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, die von der Vertretung entsandt werden, einschließlich der oder des Vorsitzenden, der Zweckverbandsversammlung angehören (§ 13 Abs. 2 S. 3,4 NSpG). Derzeit ist eine Person sowohl in den Verwaltungsrat als auch die Zwecksverbandsversammlung entsandt.

Haushaltmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:

- entfällt -

Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:

- entfällt -

Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:

- entfällt -

Fachliche Beurteilung der Klimarelevanz:

Stufe 1:

a.) Ist die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes?

- JA (keine weitere Prüfung notwendig)
 NEIN (weitere Prüfung ab b.)

b.) Auswirkungen auf den Klimaschutz

- JA, positiv (keine weitere Prüfung, nur Begründung ab Stufe 2)
 JA, negativ (weitere Prüfung ab c.) und Begründung ab Stufe 2)
 KEINE (keine weitere Prüfung)

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt werden angewiesen, folgende Person in den Verwaltungsrat der Sparkasse Duderstadt zu berufen:

Mitglied:

Marcel Riethig

Derzeitige Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen	13.03.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____